



1. Babybegrüßung 2019

Zur ersten diesjährigen Babybegrüßung am 5. April empfing die Gemeinde Breitenbrunn die kleinen Erdenbürger mit ihren glücklichen Eltern und stolzen Geschwistern im „Haus des Gastes“ in Breitenbrunn. Insgesamt 17 Babys erblickten im Zeitraum vom 01.07.2018 bis 22.10.2018 das Licht der Welt - darunter 7 Mädchen und 10 Jungen.



Gruppenbild zur 1. Babybegrüßung 2019

Folgende neue Erdenbürger konnten zur Begrüßungsfeier in Breitenbrunn begrüßt werden



Julius Peter Bleyl
01.07.2018



Merle Goldmann
05.07.2018



Emilia Scholz
09.07.2018



Ian Türpe
10.07.2018



Mara Ulrike Killermann
17.07.2018



Torin Langolf
20.07.2018



Jacob Colditz
03.08.2018



Matteo Seltmann
08.08.2018



Anni Smettana
18.08.2018



Hermine Opp
29.08.2018



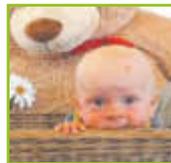
Julian Rudolph
02.09.2018



Maila Kolossa
08.10.2018



Lionel Aßmann
09.10.2018



Frederick Odin
Gehlert
16.10.2018



Lewi Rozycki
21.10.2018



Felix Wolf
22.10.2018

Bürgermeister Ralf Fischer begrüßte die kleinen und großen Gäste und eröffnete die Feierstunde. Anschließend führten einige Kinder des Breitenbrunner Schulhortes ein kleines Programm auf.



Gedicht der Kinder des Kinderhortes Breitenbrunn



Tanz der Kinder des Kinderhortes Breitenbrunn

Nach der Aufführung wurden die Eltern mit ihren Kindern in kleinen Gruppen auf die Bühne gebeten. Voller Stolz überreichte Bürgermeister Ralf Fischer den neuen Einwohnern als Willkommensgeschenk die Breitenbrunner Babykarte mit 100,00 Euro, ein Babyhalstuch mit der Aufschrift „Kleiner Kristall aus Breitenbrunn“ und eine Rose. Vom Deutschen Kinderschutzbund e. V. wurden selbstgestrickte Strümpfe überreicht.

Bei Kaffee und Kuchen konnten die Eltern anschließend in gemütlicher Runde ihre Erfahrungen austauschen. Für die Geschwisterkinder standen verschiedene Bastelangebote bereit, die vom Deutschen Kinderschutzbund e. V. bereitgestellt und betreut wurden.

Die Gemeinde Breitenbrunn bedankt sich auf diesem Wege recht herzlich bei allen, die an der Vorbereitung und Durchführung dieses gemütlichen Nachmittags beigetragen haben. Ein ganz besonderer Dank gilt den Mitarbeitern des Deutschen Kinderschutzbundes e. V. und den Betreuern und Kindern des Schulhortes Breitenbrunn.

Gemeindeverwaltung
Abt. Kultur



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgebirgskreis

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb. wird in der Zeit **vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019**
 - während der allgemeinen Öffnungszeiten:
Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Gemeindebehörde Breitenbrunn, Haus 2, Einwohnermeldeamt (barrierefrei), Hauptstraße 118, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb. für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, spätestens am 10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Breitenbrunn/Erzgeb., Haus 2, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 118, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb. Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde Breitenbrunn/Erzgeb., Haus 2, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 118, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb. zur Einsichtnahme aus. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.
4. Wer einen Wahlschein
 - für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Erzgebirgskreis oder durch Briefwahl an dieser Wahl teilnehmen.
 - für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag
- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 10. Mai 2019 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (10. Mai 2019) entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.
7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb., Haus 2, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 118, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb. mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich (Gemeinde Breitenbrunn/Erzgeb., Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb.) oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben. **Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist

und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die **Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
- legt ihn/sie für die Europawahl in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die Gemeinderats- und gegebenenfalls die Ortschaftsrats- und die Kreistagswahl(en) in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
- unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
- steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: orangener Wahlbriefumschlag) und
- sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert; der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die

an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

- 10.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
- 10.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Hauptstraße 120, 08359 Breitenbrunn/Erzgeb.
- 10.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz), für die Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl das Landratsamt Erzgebirgskreis (Postanschrift: Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz), für die Kreistagswahl die Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
- 10.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung
 - der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
 - die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
 - sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 10.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes

i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

- 10.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 120016, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Breitenbrunn/Erzgeb., den 18.04.2019


Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Breitenbrunn/Erzgebirgskreis

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe in der Gemeinde Breitenbrunn

(Gästetaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Breitenbrunn in seiner Sitzung am 22. Januar 2019 mit Beschlussnummer 01/05/19 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

(1) Die Gemeinde Breitenbrunn erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
- für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote

entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflichtige

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Ge-

meinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind. Darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

(5) Gästetaxepflichtig sind auch natürliche Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden. Die Kurtaxe wird nicht von Patienten in Krankenhäusern oder medizinischen Regelversorgung erhoben.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe wird nachfolgenden Zonen gestaffelt:

Zone 1: Breitenbrunn, Ortsteile Antonshöhe, Antonsthal, Erlabrunn, Rittersgrün, Steinheidel und Tellerhäuser

Zone 2: Sportpark Rabenberg

Die Gästetaxe beträgt für Personen je Aufenthaltstag (Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Gästetaxeberechnung als ein Tag berechnet):

Zone 1: 1,50 €

Zone 2: 0,50 €

In Zone 2 gelten die Befreiungstatbestände nach § 4 nicht.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt das 28-fache des Tagessatzes. Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

(3) Soweit die Erhebung der Gästetaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet die Gästetaxe nach Absatz 1 und 2 die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Gästetaxe nach § 8 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

§ 4

Befreiung von der Gästetaxepflicht

(1) Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Schwerbehinderte mit Merkzeichen aG, Bl und H, dasselbe gilt für eine erforderliche Begleitperson
- Kranke, solange sie nicht in der Lage sind, das Klinikgelände zu verlassen, die touristische Infrastruktur oder die

touristischen Angebote der Gemeinde zu nutzen. Dies ist auf Verlangen durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

4. Bei Anwendung von § 3 Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne § 15 der Abgabenordnung

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5

Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästetaxe ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten (§ 3 Abs. 2), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, die Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort und deren Adresse enthält.

(3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb des Gemeindegebietes. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde Breitenbrunn und wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) In den Fällen des § 3 Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohner im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Gästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Jahresgästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

(3) In den Fällen des § 2 Absatz 5 entsteht die Gästetaxeschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird zur Zahlung fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.

§ 7

Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen in der Gemeindeverwaltung anzu-melden.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats nach Ankunft zuzuleiten.

(3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und mit § 6 Absatz 2), sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(4) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.

(5) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 8

Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 7 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe inklusive einer etwaigen Umsatzsteuer von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge im Einzelnen sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Monat keine Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe.

Der Gemeinde sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.

Ab einer jährlichen Übernachtungszahl von 4.000 Übernachtungen kann auf schriftlichen Antrag eine monatlich pauschalierte Abschlagszahlung auf Grundlage der Übernachtungszahlen des Vorjahres mit der Gemeindeverwaltung Breitenbrunn vereinbart werden.

(2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten ha-

ben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 7 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 8 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Die Abrechnungen sind unter Verwendung der von der Gemeinde Breitenbrunn bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 9

Tourismusförderung

(1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:

- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
- Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
- Organisationsform (Reisebüro/individuell)
- Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
- Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
- Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
- Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
- Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
- Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
- Alter des Gastes und mitreisender Personen.

Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.

(2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender, als Betreiber eines Campingplatzes oder als Betreiber einer Hafenanlage mit Schiffs-Liegeplatz entgegen § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 7 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 7 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,

4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reise-Teilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
5. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
6. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
7. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
8. entgegen § 8 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

Breitenbrunn, 10.04.2019



FISCHER
Bürgermeister



Hinweis zur Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe in der Gemeinde Breitenbrunn (Gästetaxesatzung)

Die in der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe benannten Formulare werden ab September 2019 zur Verfügung stehen.

Gemeinde Breitenbrunn

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 8. Mai 2019

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 24. April 2019

Gemeindeverwaltung
Breitenbrunn

10.04.2019

Ausschreibung

Die Gemeinde Breitenbrunn bietet folgendes Flurstück zum Kauf an:

Teilfläche von Flurstück 736/11 Gemarkung Breitenbrunn

Die Teilfläche hat eine Größe von ca. 150 m² und soll als Zukauffläche und werdendes Bauland veräußert werden.

Der Verkauf erfolgt zum Höchstgebot, jedoch mindestens zum aktuellen Verkehrswert von 17,00 €/m².

Bei Interesse richten Sie Ihre Angebote bitte im verschlossenen Umschlag innerhalb von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung, also in der Zeit vom 24.04.2019 bis einschließlich 08.05.2019 an die

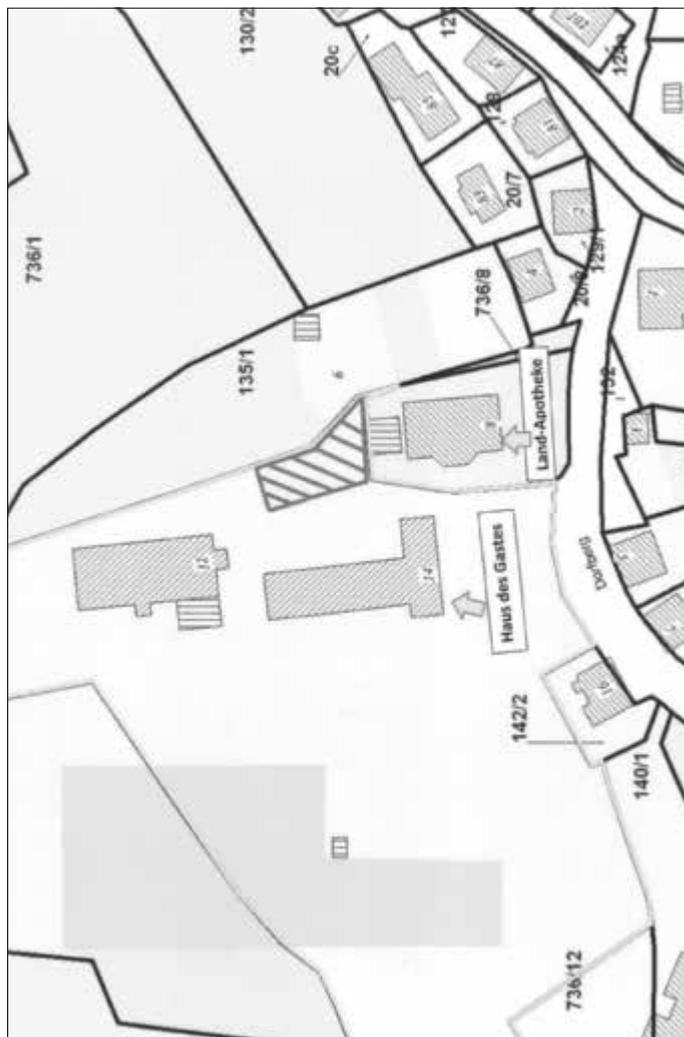
Gemeindeverwaltung Breitenbrunn
Sachgebiet Liegenschaften
Hauptstraße 120
08359 Breitenbrunn
Tel.: 037756 174-18, Fax 037756 17422.

E-Mail: <https://www.breitenbrunn-erzgebirge.de/de/ausschreibungen.html>

www.breitenbrunn-erzgebirge.de

Der verschlossene Briefumschlag ist außen mit der Angabe "Angebot für Teilfläche Flurstück 736/11 Gemarkung Breitenbrunn" zu versehen.

Weitere Auskünfte können bei oben genannter Adresse eingeholt werden.



Öffentliches Informationsschreiben des Landratsamtes Erzgebirgskreis als untere Abfallbehörde

Verbot des Verbrennens pflanzlicher Abfälle

Am 22.03.2019 ist das Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBoDschG) in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Pflanzenabfallverordnung vom 25.09.1994 (SächsGVBl. S 1577) außer Kraft getreten.

Die bisher bestehende Ausnahmeregelung, der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen aus nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken unter bestimmten Voraussetzungen ist damit weggefallen und ein Verbrennen dieser Abfälle nicht mehr zulässig.

Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), sind pflanzliche Abfälle, wie alle anderen Abfälle, vorrangig zu verwerten (§ 7 Abs. 2 KrWG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG). Die Beseitigung darf grundsätzlich nur in dafür zugelassenen Anlagen (§ 28 KrWG) erfolgen.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Haushalten müssen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG), hier dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, überlassen werden, wenn sie nicht auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind, verwertet werden können (z. B. Kompostierung). Hierfür stehen umfangreiche und flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten in Form von Wertstoffhöfen, Grünschnittsammelplätzen oder die Nutzung der Biotonne zur Verfügung.

Regelungen für Feuer nach § 15 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) sowie für Lager- oder Traditionsfeuer in Zuständigkeit der Kommunen als Ortspolizeibehörden bleiben hiervon unberührt.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zur Verfügung.

Kontakt:

Landratsamt Erzgebirgskreis; Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz
Postanschrift: Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon: 03735 601-6148 und 03735 601-6140
E-Mail: abfall-boden@kreis-erz.de

Projis-Nr. 006448-06

LISt Gesellschaft für Verkehrswesen
und Ingenieurtechnische
Dienstleistungen mbH

1. Nachtrag zur BEKANNTMACHUNG vom 15.01.2019 der LISt GmbH

handelnd im Auftrag des Freistaates Sachsen,
vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Zschopau

**Vorbereitung der Planung für das Projekt:
Neubau Radverkehrsanlage an der S 272 bei Schwarzenberg**

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken der Gemarkung: Erlabrunn

Flurstücke: 130/16, 130/17, 130/18, 131/1, 132/1, 150/1, 167/1, 167/2, 167/3, 168, 169/2, 169/6, 170/4, 170/5, 170/a, 171/a, 176/b, 185/5, 195, 201, 202, 206/3, 210/14, 218/1, 220/1, 221, 868/6, 868/b

Gemarkung: Breitenbrunn

Flurstücke: 873/2, 910, 1013/2, 1034/43

Gemarkung: Antonsthal

Flurstücke: 42/1, 42/2, 62/7, 62/11, 62/15, 62/16, 63, 64/3, 65, 66/2, 66/8, 66/10, 66/11, 68, 19613, 198/1, 201/1, 202/1, 230/1

Der bereits bekanntgemachte Ausführungszeitraum (11.03.2019 - 18.04.2019) für die

Baugrunduntersuchungen

verschiebt sich, aufgrund der Witterungsbedingungen, bis voraussichtlich 17.05.2019.

Bei Fragen, wenden Sie sich an:

Herr Philip Kunze, LISt GmbH

Telefon: +49 37207 832 524

Telefax: +49 351 4511784 699

E-Mail: philip.kunze@list.smwa.sachsen.de

Die Information zu den Baugrunduntersuchungen ist unter www.medienservice.sachsen.de öffentlich einsehbar.

Hainichen, den 03. APR. 2019

Göpfert

Geschäftsführer

Gewerbliche Sammlung von Abfällen

- Nicht immer statthaft -

Ein kleiner bunter Zettel mit der Bitte um Bereitstellung von Waschmaschinen, Fernsehgeräten, Textilien oder Metallschrott - bei den meisten lag dieser schon im Briefkasten. Man sollte wissen, dass diese Sammlungen nicht vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ZAS) organisiert werden.

Private Sammler konzentrieren ihre Tätigkeiten auf erlösbringende Wertstoffe (z. B. Papier, Altkleider oder Elektroschrott), um sie weiter zu vermarkten.

Dabei regelt der Gesetzgeber eindeutig, dass die Sammlung von Elektroschrott und Elektroaltgeräten ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (ZAS), Verteiler und Hersteller durchgeführt werden darf.

Jeder Bürger, der diese Abfälle im Rahmen einer Sammlung bereitstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Besonders bei Nichtabholung ist jeder Einzelne auch für die Folgen verantwortlich und eine Beräumung aller Abfälle sollte selbstverständlich sein.

Oftmals bleibt jedoch zuletzt die Beräumung durch die öffentliche Hand.

Die Entsorgung von anderen Abfällen aus privaten Haushalten im Erzgebirgskreis ist durch das flächendeckende Sammelsystem des ZAS, ob für Restabfall bzw. Papier und Pappe ausreichend abgedeckt.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die Abgabemöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen des ZAS im Erzgebirgskreis hinweisen. Im Landkreis können 16 Wertstoffhöfe genutzt werden -> <https://www.za-sws.de/wertstoffhoefe.cfm> Neben der kostenlosen Abgabe von Elektronikschrott und Elektroaltgeräten, Papier und größeren Kartonagen kann auch Sperrabfall angeliefert werden.

Bitte handeln Sie verantwortungsbewusst und beteiligen Sie sich nicht an unseriösen Sammlungen. Informationen zu Entsorgungsangelegenheiten erhalten Sie bei der Abfallberatung des ZAS unter 03735 608-5313 bzw. 608-5314.

Hinweise und Anfragen zu gewerblichen Sammlungen nimmt das Referat Umwelt und Forst, Sachgebiet Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz des Erzgebirgskreises unter 03735 601-6148 entgegen.

Stollberg, den 08.04.2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen

Allgemeines

Kulturangebot vom 24.04. bis 07.05.2019

25.04.2019

19:30 Uhr ADONIA Kinder- und Jugendkonzert in der Turnhalle der Goethe-Schule Breitenbrunn
Kirchgemeinden Breitenbrunn/Rittersgrün und
Landeskirchliche Gemeinschaft Rittersgrün
Frau Meinhold, 0170 4713202

27.04.2019

11:00 Uhr Gedenkveranstaltung Todesmarsch KZ am Denkmal Halbemeiler Weg
Ortschaftsrat und Chronistenstammtisch Rittersgrün e. V.
Herr Welter, 0172 7923449

30.04.2019

16:00 Uhr Maifeuer in Antonsthal am Freibadgelände
Heimatverein Silberwäsche e. V. und Ortsfeuerwehr Antonshöhe
Herr Schramm, 0171 8086971
Herr Krumpfert, 0170 3812206

16:00 Uhr Höhenfeuer in Erlabrunn am Marktplatz
Ortsfeuerwehr Erlabrunn
Herr Richter, 0162 3151344

18:00 Uhr Maifeuer hinter dem Gelände des Sächsischen Schmalspurbahnmuseums Rittersgrün
Förderverein Feuerwehr Rittersgrün e. V.
Herr Mothes, 0173 3732569

18:00 Uhr Höhenfeuer in Tellerhäuser am Feuerwehrdepot
Tellerhäuser
Ortsfeuerwehr Tellerhäuser
Herr Eschke, 037348 8264

18:00 Uhr Höhenfeuer in Breitenbrunn am Abendteuerspielplatz
Zum Raachermann'1
Herr Böhm, 0172 3767984

07.05.2019

15:00 Uhr Hutzennachmittag/Schnuppernachmittag im Vereinsraum in der Grundschule Rittersgrün
Seniorenverein Rittersgrün e. V.
Frau Brückner, 037757 8056

Information für Landnutzer

Naturschutzberatung für Landnutzer als kostenloses Angebot

Der Landschaftspflegeverband Westerbirge e. V. bietet für interessierte Landnutzer im Landkreis Zwickau und im Altkreis Aue-Schwarzenberg eine kostenlose Naturschutzberatung für mehr Naturschutz in der Landwirtschaft an.



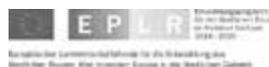
Das Beratungsangebot umfasst sowohl eine allgemeine Grundberatung zu Naturschutzmaßnahmen, Schutzgebieten und Förderrichtlinien als auch einzelflächenbezogene Beratungen zu konkreten Pflegemaßnahmen oder der Erfassung von Kennarten im Grünland. Die gesamtbetriebliche Beratung mit der Erstellung eines „Betriebsplan Natur“ ist ebenfalls möglich.

Für eine gewünschte Beratung kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter 03772 24879 oder per E-Mail an karolin.prott@lpwesterzgebirge.de.

Unser Büro liegt in der Dorfstraße 48, 08289 Schneeberg.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/flyer_NatschQualifizierung.pdf



Suchtprobleme? Hier gibt es Hilfe!

Die Begegnungsgruppe Johanngeorgenstadt des Blauen Kreuzes i. D. für Alkoholgefährdete, Alkoholranke und deren Angehörige trifft sich am

**Freitag, dem 26.04.2019, 19.00 Uhr,
Schwefelwerkstraße 1,
08349 Johanngeorgenstadt.**

Öffnungszeiten der Diakonie-Suchtberatung

im Rathaus Johanngeorgenstadt: dienstags, 09.00 - 11.00 Uhr
Tel.: 03773 888244

Gesprächskreis Selbsthilfe

im Rathaus Johanngeorgenstadt: dienstags, 11.00 - 12.00 Uhr

Gespräche sind nach Vereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich, Tel.: 03771 154140.

Breitenbrunn



Allgemeines

Ortsfeuerwehr Breitenbrunn

Freitag, 26.04.2019

18.00 - 21.00 Uhr Thema: FwDV 3
Theorie/Praxis
verantwortlich: OWL

Mittwoch, 01.05.2019

09.00 - 20.00 Uhr Thema: Dienstsport und Kameradschaftspflege
Fahrradtour mit Angehörigen
verantwortlich: OWL

Freitag, 03.05.2019

18.00 - 21.00 Uhr Thema: Ausbildung Leitern
verantwortlich: Haase, J.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Christophorus-Kirchgemeinde Breitenbrunn

Gottesdienst

Sonntag, 28.04.2019

10.00 Uhr Predigt-Gottesdienst mit Kindergottesdienst

Veranstaltungen

Junge Gemeinde

dienstags, 19.00 Uhr

BKK-Breitenbrunner Kinder-Kirche

donnerstags

Kl. 1 - 3 14.30 Uhr Kurrende 15.15 Uhr Christenlehre
Kl. 4 - 6 16.30 Uhr Christenlehre 17.30 Uhr Kurrende

Konfi-Treff 7. + 8. Klasse

Donnerstag, 23.05.2019, 17.30 Uhr

BKK-Kurrende (1. bis 3. Klasse)

donnerstags, 14.45 Uhr - Pfarrsaal Breitenbrunn

BKK-Kurrende (4. bis 6. Klasse)

donnerstags, 17.30 Uhr - Pfarrsaal Breitenbrunn

Gospelchor

Donnerstag, 02.05.2019, 19.00 Uhr Pfarrsaal Rittersgrün

Donnerstag, 09.05.2019, 19.00 Uhr Pfarrsaal Breitenbrunn

Vorkurrende

freitags, 15.00 Uhr - Pfarrsaal Breitenbrunn

Musikteam Breitenbrunn

freitags, 17.00 Uhr - Kantorat Breitenbrunn

Kirchenchor Breitenbrunn/Johannstadt

freitags, 18.30 Uhr - Pfarrsaal Breitenbrunn/Kirchgemeindehaus Johannstadt

Posaunenchor Breitenbrunn/Johannstadt

freitags, 20.00 Uhr - Pfarrsaal Breitenbrunn/Kirchgemeindehaus Johannstadt

Mutti-Kind-Treff

Donnerstag, 09.05.2019, 9.00 Uhr Pfarrsaal Breitenbrunn

Hauskreis in Breitenbrunn

Montag, 29.04.2019, 19.00 Uhr

bei Thomas + Maritta Schneider

für junge Erwachsene - Kontakt & Info bei Felix Thierbach,
0177 5538 89**Gebetsfrühstück Breitenbrunn**

Donnerstag, 16.05.2019, 8.00 Uhr im Pfarrhaus

Seniorenkreis Breitenbrunn

Dienstag, 21.05.2019, 15.00 Uhr im Pfarrhaus



Evangelisch-methodistische Kirchgemeinde Breitenbrunn

Kapelle Breitenbrunn - Hauptstraße 143, 08359 Breitenbrunn

24.04.2019

15.00 Uhr Bibelstunde

28.04.2019

10.00 Uhr Konventgottesdienst in Raschau

30.04.2019

15.15 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 2 - 5

Jeden Sonntag parallel zum Gottesdienst ist Kindergottesdienst.
Im März und April findet auf unserem Gemeindebezirk eine
40-Tage-Fastenaktion „Frühling in den Kirchen“ statt. Aus die-
sem Grund entfallen die Wochenveranstaltungen bis Ostern.

Landeskirchliche Gemeinschaft Breitenbrunn

Zur Gärtnerei 8

Freitag, 26.04.19

20.00 Uhr Posaunenchor (Joh'stadt)

Sonntag, 28.04.19

18.00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 30.04.19

19.30 Uhr Bibelstunde

20.30 Uhr Gemischter Chor

Freitag, 03.05.19

20.00 Uhr Posaunenchor (Pfarrsaal)

Sonntag, 05.05.19

09.30 Uhr Gottesdienst, mit Kindergottesdienst

Montag, 06.05.19

19.30 Uhr Gebetsstunde

Dienstag, 07.05.19

19.30 Uhr Bibelstunde

20.30 Uhr Gemischter Chor

Donnerstag, 09.05.19

09.00 Uhr Familien-Treff (Pfarrsaal)

OT Antonsthal/Antonshöhe



Allgemeines

Ortsfeuerwehr Antonshöhe

Dienstag, den 30.04.201916.00 - 01.00 Uhr Thema: Veranstaltung Walpurgisnacht
verantwortlich: OWL

Kirchliche Nachrichten

Landeskirchliche Gemeinschaft Antonsthal

Samstag, 27.04.

18.00 Uhr Jugend zum Tischtennis

Sonntag, 28.04.09.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Kinderstunde, im An-
schluss Gebetszeit**Donnerstag, 02.05.**

19.30 Uhr Allianzgebetskreis in der EMK

Samstag, 04.05.

18.00 Uhr Jugendbibelkreis

Sonntag, 05.05.09.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Kinderstunde, im An-
schluss Gebetszeit**Donnerstag, 09.05.**

19.00 Uhr Frauenstunde



Evangelisch-methodistische Kirche Antonsthal

Kapelle Antonsthal - Waldstraße 3, 08359 Breitenbrunn

25.04.2019

19.30 Uhr Bibelstunde

28.04.2019

10.00 Uhr Konventgottesdienst in Raschau

30.04.2019

15.15 Uhr Kirchlicher Unterricht Klassen 2 - 5

Chöre

Gemischter Chor	dienstags	19.30 Uhr
Posaunenchor	mittwochs	19.15 Uhr
Männerchor	mittwochs	20.15 Uhr
Jugendkreis	freitags	19.00 Uhr in Schwarzenberg

Jeden Sonntag parallel zum Gottesdienst ist Kindergottes-
dienst.

OT Erlabrunn/Steinheidel



Allgemeines

Das Bürgerbüro Erlabrunn hat wie folgt geöffnet

30.04.2019

14.00 Uhr - 15.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Breitenbrunn

Mundartecke

Dr aagsinnige Bauer

Vor zig Gahrne hatt ball geder Bauer enn Hund vor alln nochn Krieg wu's net viel ze assen gob un de hungernden Leit de Bauernhöf gestürmt habn. Spöter wu dann de Zeit besser war, hobn sich aah annere Leit en Hund zugelegt, su wie itze, wu's gruße Mode is.

Ben Schuster Lieb in Bernsbach, sei richtiger Name war Paul Schneider, kam emol dr Zettelaustraager vun Gemaamt un saht: Lieb du sollst endlich emol de Hundsteuer bezohn. Hierde hob iech de Aufforderung schriftlich. Gab mr mol ne Unnerschrift, doß iech dir dann Brief übergabn hob. Meinwaagn, aber Hundsteuer? saht dr Lieb, bezohl iech kaane. Daar Gemeindediener tat dos ne Bürgermaaster malden un dodrauf hie krieget dr Schuster Lieb ne Vürlading zen Bürgermaaster.

Wu'r nei kam, saht dr Bürgermaaster im amtlichen Ton: Herr Schneider, obwuhl aar sist mit'n per du war, Sie müssen wie alle anderen Hundebesitzer die Steuer bezahlen, sonst bekommen sie noch ne Vorladung vor das Amtsgericht. Ne Lieb sei Antwort war: De Hundsteuer bezohl iech net.

Es dauret garnet lang, wur'r nei noch Aue of's Amtsgericht bestellt.

Drhaam sahten se noch: Kum fei wieder. Wos warn mr dä noch esu drlaabn. Daar Amtma in Aue tat's arsch noch emol im Guten versuchen, ehese zu ner Verhandlung komme sollt. Aah do saht dr Lieb, iech denk garnet dra, de Hundsteuer zu bezohn.

So etwas stures ist mir auch noch nicht vorgekommen, saht daar Amtma. Wenn sie also nicht wollen, müssen wir das Gerichtsverfahren einleiten.

Zu Beginn daar Verhandlung tat dr Amtsrichter de Paregrafen vo dem neie Hundesteiergesetz verlaasen un drnoch de Azeig vo dem Bernsbacher Bürgermaaster. Drnoch wur dr Schuster Lieb noch emol gefrogt, ob'r nu de Hundsteuer bezohn wollt.

Iech bezohl die Steuer net un wenn's of's gruße Gericht noch Chamntz gieht.

Daar Richter wur langsam ugedullig un tat's noch emol im Guten versuchen: Herr Schneider, sind Sie doch vernünftiger und bezahlen die Steuer, es ist doch kein Vermögen. Denken

Sie doch an Ihre Familie und die Leute im Ort, Sie als ein angesehener Bauer.

Wenn Sie nun eingesperrt werden, ist das doch eine Schande vor allem auch für Ihre Familie wenn sie als Vorbestrafter gelten.

Un wenn sie mich eisperren Harr Amtsrichter, die Hundsteuer bezohl iech net, saht dr Lieb.

Daar Richter versuchet's immer noch emol im Guten. Nun sagen sie mir einmal Herr Schneider, warum sind sie so eigensinnig und wollen die Hundesteuer nicht bezahlen? Itze warn mir uns emol aanig, saht dr Lieb. Sie sei dr arschte, daar mich freegt, worim iech die Hundsteuer net bezohn will, Harr Richter, dos is ganz aafach. Iech hob doch gar kenn Hund.

Iech hatt aah noch nie enn, salbst nochn Krieg net. Dos müßt doch unner Bürgermaaster aah wissen. Daar is doch mit mir im „Goldne Lamm“ in dr Stammtischrunde wu geder geden kennt.

Gotthard Lang

Anzeige



EINLADUNG

Zum Gesundheits- und Pflorgetag im AWO Seniorenzentrum Breitenbrunn

mit vielfältigen Informations- und Gesprächsangeboten
am Donnerstag, dem 9. Mai, 10 - 15 Uhr,
laden wir Sie herzlich ein.

 **Pflege mit Herz**



OT Rittersgrün/Tellerhäuser

Allgemeines

Sächsisches SCHMALSPURBAHN-MUSEUM Rittersgrün e. V.
Kirchstraße 4, 08359 Breitenbrunn / OT Rittersgrün
museum-oberrittersgruen@t-online.de
www.schmalspurmuseum.de
Tel. 037757 7440

Aktivitäten im Außenbereich haben begonnen



Heiko Zimmermann und Bernd Ratajczak am 15.02.19 auf der Modellbahnmesse Dresden



Bauen an der Modelleisenbahn



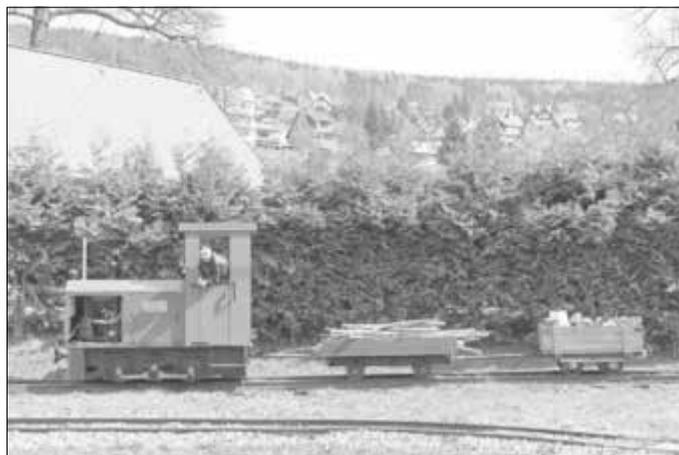
Restaurationsobjekt Bahnpostwagen



Instandsetzung Kanal am Lokschuppen



Baustelle Überdachung Postwagen



Arbeitszug Feldbahn

Über die Wintermonate hinweg waren die Freizeitaktivitäten im wesentlichen in der beheizbaren Depothalle konzentriert, wo am Bahnpostwagen Nr. 1700 und am Schweta-Wagenkasten gearbeitet wurde. Weitere Tätigkeiten bezogen sich auf Verschönerungen an der Modellbahnanlage. Auch die Schneeberäumung erforderte im vergangenen Winter umfangreichen Einsatz von Freiwilligen und Technik.

Am dritten Februarwochenende sicherten die Vereinsmitglieder Heiko Zimmermann und Bernd Ratajczak von Freitag bis Sonntag einen Informationsstand auf der Modellbahnmesse Dresden. Dazu hatten sie sich mit entsprechenden Ausrüstungen wie Tischen, Ansichtskartenständer, Rollup, Flyern und Souvenirartikeln „bewaffnet“. Sie informierten Besucher über die neue Dauerausstellung und machten auf weitere Ausflugsmöglichkeiten im oberen Erzgebirge aufmerksam. Man kann sehr wohl von einem regen Besucherinteresse sprechen. Es war seitens des Rittersgrüner Eisenbahnvereins der erste Messeauftritt dieser Art.

Das Restaurations- und Motivationsobjekt Bahnpostwagen erfordert auf lange Sicht den vollen Einsatz. Jeden Sonnabend sind zwei bis drei Leute beschäftigt. Fallweise wird auch unter der Woche an Komponenten gewerkelt. In 2019 konnten drei Stirnwandbretter und fünf Bodenbretter final eingebaut werden. Alles bestmöglich nach historischem Vorbild versteht sich. Althergebrachte ölhaltige Holzschutzmittel mit Farbpigmenten kommen zur Verwendung, die eine lange Trocknungszeit brauchen. Die Montagematerialien aus Eisen werden auf einem wieder hergerichteten Schmiedefeuer geglüht und in Öl brüniert. Damit soll der Bahnpostwagen als Schauobjekt so original wie möglich wieder hergestellt werden.

Als Meilenstein 3 wird im Rahmen der Projektförderung der Europäischen Union zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik 2014 - 2020 eine Überdachung für das Restaurationsobjekt Bahnpostwagen geschaffen. Die Überdachung wird die Bauweise eines Pultdaches als Stahlkonstruktion haben. Die dazu notwendigen Arbeiten werden durch örtliche Baufirmen erledigt. Der Tiefbau hat am 01. April begonnen. Die Gleisjoche vom Hänel-Anschlussgleis gegenüber dem Empfangsgebäude wurden herausgehoben und am „Ziegelhäusel“ gestapelt. Für die zu überdachende Fläche erfolgte anschließend der Aushub der Erdmassen. Bis zum **Bahnhofsfest am 15. und 16. Juni 2019** soll die Überdachung fertig sein.

Übrigens findet am **6. Juli 2019 ab 8.00 Uhr ein Gedenktag** anlässlich „130 Jahre Schmalspurbahn G. R.“ statt. Es werden zu den Fotostunden ab 8.00 Uhr und ab 14.00 Uhr attraktive Motive angeboten. Weiteres dazu in Kürze unter www.schmalspurmuseum.de. Weiterhin wird durch drei Enthusiasten der Kanal/die Montagegrube vor dem Lokschuppen wieder instand gesetzt. Die Ausmauerung wurde in Ordnung gebracht und die Holzschwellen gewechselt, sowie bessere altbrauchbare Schienen montiert. Die Arbeiten sind noch nicht ganz fertig. Weitere Aktivitäten beziehen sich auf die Feldbahn, wo der Grünschnitt und die Durchsicht der Schienenfahrzeuge erfolgt. Die Vereinsmitglieder führen den Frühjahrsputz durch und sichern die Führungsdienste ab und heißen alle Gäste herzlich willkommen.

Text und alle Fotos Bernd Kramer

Frühjahrsputz in Rittersgrün



Die Chronisten bei Arbeiten am Anton-Günther-Denkmal

Frostige Temperaturen und sogar zeitweiser Schneefall konnten die zahlreichen Akteure nicht davon abhalten, den Frühjahrsputz in unserem Ort am 13. April erfolgreich durchzuführen.

Am Ende konnten mehr als 50 Aktive gezählt werden, welche an verschiedenen Objekten in Rittersgrün tätig waren- von Globenstein bis Ehrenzipfel.

Vereinsmitglieder der Rittersgrüner Fuchsjagd waren an der Straße und am Radweg in Globenstein aktiv, die Bushaltestelle in Arnoldshammer war ein Objekt des Ortschaftsrates. Am Hang vor der Turnhalle waren die Handballer und Mitglieder der FWG WIR tätig und rückten dem Wildwuchs zu Leibe, an der Pyramide arbeiteten Mitglieder der Knappschaft. Mitglieder des Sächsischen Schmalspurbahnmuseums und des Schützenvereins arbeiteten an ihren Objekten, ebenso wie zahlreiche Mitglieder des Sportvereins auf dem Sportplatz. Gartenverein und Mitglieder der Initiative „Freibad Rittersgrün erhalten“ konnten im Freibadgelände bereits wieder viel erledigen, auch wenn einige geplante Arbeiten temperaturbedingt verschoben werden mussten. Die Chronisten pflegten den Denkmalbereich am Halbmeiler Weg und anschließend im Wetingelände das Anton-Günther-Denkmal, wobei sie tatkräftig und mit Technik durch Mitglieder des Feuerwehrvereins unterstützt wurden, welche sich ansonsten in bewährter Art und Weise dem Wettinbrunnen gewidmet hatten.

Aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, wieviel und wie vielfältig an diesem Tag durch wenige Stunden, aber viele Hände bewegt werden konnte und unseren Ort und seine Einrichtungen damit sauberer und attraktiver gemacht hat.

Besonderer Dank gilt an dieser Stelle wieder den Frauen des Seniorenvereins, welche wie jedes Jahr einen leckeren Imbiss für die Helfer und - bei den Außentemperaturen sehr willkommenen heißen Kaffee- zubereiteten.

Ich möchte hiermit die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Aktiven für ihren Einsatz beim Frühjahrsputz ganz herzlich zu bedanken.

*Thomas Welter
Ortsvorsteher*

Todesmarsch-Gedenken am 27.04.2019



Ende April jähren sich die Ereignisse um den so genannten Todesmarsch von KZ-Häftlingen, welcher auch durch unseren Ort führte, zum 74. Male.

Aus diesem Anlass findet, wie in den letzten Jahren auch, am Denkmal am Halbmeiler Weg am

Samstag, dem 27. April 2019 um 11:00 Uhr

eine kleine Gedenkfeier mit anschließender Blumenniederlegung statt.

Denkmal am Halbmeiler Weg

Ortschaftsrat und Chronistenstammtisch Rittersgrün e. V.

Auszahlung der Jagdpachterlöse der Jagdgenossenschaft Rittersgrün

Die Auszahlung des Jagdpachterlöses der Jagdgenossenschaft Rittersgrün findet am **Sonabend, dem 18. Mai 2019**

sowie am **Sonnabend, dem 7. September 2019** jeweils in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr im Tourismusbüro, ehem. Bahnhofsgebäude Rittersgrün, Kirchstr. 4, statt.
Die Eigentümer werden gebeten, ihre Ansprüche zu belegen.

D. Meyer

Vors. der Jagdgenossenschaft

Kirchliche Nachrichten

Ev-luth. Kirchengemeinde

Gottesdienste

Sonntag, 28. April

8.30 Uhr Predigt-Gottesdienst

Sonntag, 5. Mai

10.00 Uhr Sakraments-Gottesdienst mit Kindergottesdienst

wöchentliche Veranstaltungen

donnerstags	18.15 Uhr	Kirchenchor
mittwochs	19.30 Uhr	Posaunenchor
freitags	15.30 Uhr	Vorkurrende in Breitenbrunn (Pfarrhaus) (außer in den Ferien)
donnerstags	17.00 Uhr	Kurrende (außer in den Ferien)
Flötenkreis	20.00 Uhr	zwei Mal im Monat
Freitags	17.00 Uhr	Musikteam (außer in den Ferien)

Gemeindeveranstaltungen

Donnerstag, 2. Mai

9.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Samstag, 4. Mai

9.30 Uhr Spatzen-Kreis

Montag, 6. Mai

15.00 Uhr Kinderstunde 1. Klasse

Freitag, 3. Mai

16.00 Uhr Kinderstunde 3. + 4. Klasse

Kirchliche Veranstaltungen in Tellerhäuser

freitags

19.00 Uhr Bibelstunde

Weitere Termine sind noch nicht bekannt.

Landeskirchliche Gemeinschaft Rittersgrün

Mittwoch, 24. April

19.30 Uhr Bibelstunde

Freitag, 26. April

20.30 Uhr EC+

Samstag, 27. April

19.00 Uhr EC-Jugendstunde in der Turnhalle

Sonntag, 28. April

09.45 Uhr Sonntagsschule

17.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Kinderbetreuung

Montag, 29. April

19.30 Uhr Frauenstunde

Mittwoch, 1. Mai

19.30 Uhr Gebetsstunde

Freitag, 3. Mai

20.30 Uhr EC+

Samstag, 4. Mai

19.00 Uhr EC-Jugendstunde

ab 21 Uhr Mitternachtsgebet



Sonntag, 5. Mai

17.00 Uhr Gemeinschaftsstunde mit Kinderbetreuung

Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Rittersgrün



Es wird zu den Gottesdiensten in Breitenbrunn oder Antonsthal eingeladen.

Einweihung im Pfarrhaus Rittersgrün

Anfang Januar 2018 begann der Generalumbau des Pfarrhauses in Rittersgrün.

Ein Großteil des Hauses wurde entkernt und das alte „Innenleben“ entfernt. Ein massives Fundament wurde gegossen. Neue Wände und Decken wurden eingebaut. Stahlträger wurden eingesetzt, Treppen vor Ort gegossen, Wände trockengelegt, Wärmedämmung eingebracht, Hausschwamm beseitigt, Fußbodenheizung eingebaut, Lüftung installiert, Dachfenster eingeschiefert, Decken verkleidet, Fliesen verlegt, neue Türen eingebaut, Wände geputzt, Decken gestrichen, die Elektrik neu installiert ... Außerdem haben Helfer bisher über 2.000 Stunden Eigenleistung erbracht.

Jetzt wollen wir einen ersten Bauabschnitt abschließen und den Pfarrsaal und das Treppenhaus offiziell einweihen. Die Einweihung mit dem Dankeschön für alle, die sich am Pfarrhausumbau beteiligt haben, soll am 1. Mai ab 16.00 Uhr stattfinden. Alle, die mit gebaut, gebetet, gespendet, gekocht, geholfen, gesponsert haben oder die sonst eine besondere Beziehung zum Pfarrhaus haben, sind hiermit dazu herzlich eingeladen.

Tobias Kormeier

Verwaltungsmitarbeiter

Anzeige

Zeit zu Zweit
oder Familienurlaub?

Verbringen Sie traumhafte Tage im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte – in der Inselstadt Malchow.

Es erwarten Sie moderne, komfortabel ausgestattete Ferienhäuser & -wohnungen für 2 - 6 Personen mit direktem Blick auf den Malchower See. Vom eigenen Bootsanleger aus erreichen Sie die zahlreichen Sehenswürdigkeiten und Freizeitmöglichkeiten auf dem Wasserweg.

BUCHEN SIE JETZT!



Ferienkontor-MV · Telefon: 0178 5319513
039932 825201 · info@ferienkontor-mv.de

Weitere Infos unter: www.traumurlaub-see.de



24. Gewerbe- & Vereinsfest

**Braunsbedra
feiert!**

**Marina
Braunsbedra**
www.braunsbedra.de

Programmablauf

Freitag 14. Juni 2019

- 20:00 Eröffnungsparty mit: Joe Eimer & die Skrupellosen
01:00 Ausklang



Samstag 15. Juni 2019

- 10:00 Heut geht's an Bord mit Romi und Dieter
10:15 Eröffnung durch den Bürgermeister
10:45 Start der Kinderregatta des
1. Segelsportvereins Geiseltalsee e.V.
11:30 Laufradrennen
12:15 Musikschule Fröhlich
14:00 NEA! Popstories mit Seele
15:30 Siegerehrung Kinderregatta
16:00 Sommerparty mit den Showzwillingen Claudia & Carmen und den
Humoristen HANPETS
20:00 SWAGGER Partyband
23:00 Feuerwerk
01:00 Ausklang

Gewerbeshow | Rummel
Feuerwerk | Flaniermeile



Sonntag 16. Juni 2019

- 09:00 Seegottesdienst
10:00 Böhmisches Blasmusik
11:00 Envia Städtewettbewerb
13:00 Matrosen in Lederhosen
14:30 Böhmisches Blasmusik
17:00 Ausklang

Freitag & Samstag Club Stage
Noistime - Schlaflos
Krecke - Genossen Fett

(Änderungen vorbehalten!)

rosengarten forst
lausitz 

Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz)

Gartenkunst und
Rosenpracht seit 1913



**SAISONHÖHEPUNKT
ROSENGARTENFESTTAGE
28. – 30. JUNI**

rosenstadt forst
lausitz 

www.rosengarten-forst.de

Es ist wieder soweit!

Griechischer Abend



Freitag, den 3.5.2019
 Einlass: 18:30 Uhr
 Beginn: 19 Uhr
 Karten im Vorverkauf 20€ bis 30.4.2019
 danach 25€ pro Person
 incl. griechischem Buffet und Live-Musik

Adners Gasthof & Hotel

Reservierungen unter:
037756 - 1655 oder per Mail an info@adners.de

WITTICH
W
MEDIEN

LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wolfgang Buttkeus

Ihr neuer Ansprechpartner im

Amtsblatt Breitenbrunn/Erzgeb.

Wie kann ich Ihnen helfen?

037600 5620-17

Mobil: 0151 23425046 | wolfgang.buttkeus@wittich-herzberg.de
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Kunzmann & Kunzmann

Finanz- und Versicherungsmakler

... einfach besser ... fair – nah – unabhängig

22 Jahre für Sie da - 10 Jahre als freies Versicherungsbüro
Alle Versicherungen aus einer Hand.
Danke für Ihr Vertrauen.

Rittersgrün | Karlsbader Straße 57a | 08359 Breitenbrunn
 Telefon: 03 77 57 / 885 39 | Mail: akp-kunzmann@gmx.de

Über 3000 neue Brautkleider

OUTLET

Wählen Sie in Ruhe Ihr Traumkleid aus unserem umfangreichen Angebot hochwertiger neuer Brautkleider. Bekannte deutsche und internationale Markenhersteller. **Große Auswahl an passendem Zubehör, Festmode und Anzügen.** Wir kaufen große Mengen auf und geben die niedrigen Einkaufspreise an unsere Kunden weiter.

03591 318 99 09 oder 0151 422 66 500

Brautmode-Discount.de Captain Outlet GmbH,
 Thomas-Müntzer-Strasse 4c, 02625 Bautzen

Über 1.000 Marken Brautkleider zum Outlet Festpreis von je 298 Euro.

BREITENBACHER HOF

Inh. Oliver Kaupp

Breitenbachstraße 18
 72178 Waldachtal-Lützenhardt
 Nördlicher Schwarzwald
 Tel. 07443/9662-0
 Fax 07443/966260

Frühling im Schwarzwald

sich einfach wohlfühlen ...



Wochenpauschale
 7 Übernachtungen mit Halbpension
 1x festliches 6-Gang-Menü **ab 423,-€**

Die kleine Auszeit
 Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen,
 1x kleine Flasche Wein, 1x Obststeller **ab 175,-€**

Schwarzwaldversucherle
 Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Nächte mit Halbpension ab 250,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de oder
 fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!